

Umsetzungskonzept für Landschaftsqualitätsbeiträge

1 Massgebende Grundlagen auf Bundesebene

- 1.1 Bundesrecht² einschliesslich der Richtlinien des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW).
- 1.2 Projektgenehmigung durch das BLW.
- 1.3 Die Grundlagen nach Ziff. 1.1 und 1.2 betreffen insbesondere:
 - a) die Anforderungen an den Aufbau und den Betrieb von Landschaftsqualitätsprojekten;
 - b) die Ausgestaltung des Beitragssystems (einschliesslich Beitragssätze);
 - c) die Vorgaben für den Projektablauf (einschliesslich Projektkontrolle und -evaluation).

2 Massgebende Grundlagen auf kantonaler Ebene

Gestützt auf Art. 1b Abs. 2 Bst. b und Art. 1c des Landwirtschaftsgesetzes (sGS 610.1; abgekürzt LaG) erlässt die Regierung für die Ausrichtung von Landschaftsqualitätsbeiträgen (LQB) ein Umsetzungskonzept und legt gestützt auf Art. 31 Bst. a^{bis} LaG die Beitragssätze für Landschaftsqualitätsbeiträge durch Verordnung im Rahmen der Höchstsätze des Bundes fest; die Ausgestaltung des Beitragssystems regelt die Regierung im Umsetzungskonzept (vgl. Art. 4c der Landwirtschaftsverordnung [sGS 610.11; abgekürzt LaV]).

3 Ziele und allgemeine Vorgaben für Landschaftsqualitätsprojekte

- 3.1 Wirkungsorientierung.
- 3.2 Möglichst tiefe Kosten für Erarbeitung und Betrieb der Projekte.
- 3.3 Effiziente administrative Prozesse (Zuhilfenahme von GIS und mobilen EDV-Anwendungen).
- 3.4 Einheitliche Vorgaben und einheitlicher Ablauf für alle Projekte.

1 Eingefügt durch IV. Nachtrag vom 9. Dezember 2014, nGS 2015-041.

2 Insbesondere Art. 74 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1; abgekürzt LwG), Art. 63 f. und Art. 115 Abs. 10 der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung (SR 910.13; abgekürzt DZV) sowie Ziff. 4.1 von Anhang 7 zur DZV.

- 3.5 Gleichbehandlung aller Projekte im Kanton:
- a) einheitlicher Massnahmenkatalog (siehe unten Ziff.5.5) mit gleichen Beitragssätzen für alle Projekte;
 - b) gleiche finanzielle Bedingungen für alle Projekte.

4 Anforderungen an den Aufbau von Landschaftsqualitätsprojekten

- 4.1 Grundsatz: Es gilt der Bottom-up-Ansatz; die Initiative muss z.B. von nicht-staatlichen Akteuren oder den politischen Gemeinden ausgehen.
- 4.2 Projektträgerschaft:
- a) In der Projektträgerschaft wirken die wesentlichen Akteure wie Landwirtinnen und Landwirte, politische Gemeinden, grössere Bodeneigentümerinnen und Bodeneigentümer, Forstorgane, Nichtregierungsorganisationen wie St.Galler Bauernverband, Pro Natura, Worldwide Fund for Nature (WWF), BirdLife und andere zusammen;
 - b) die Projektträgerschaft verfügt über eine geeignete Rechtsform. Es muss sich gemäss Bundesvorgabe ³ um eine juristische Person handeln;
 - c) die Projektträgerschaft ist verantwortlich für (siehe auch unten Ziff.7):
 - die Projekterarbeitung und -betreuung während der Laufdauer des Projekts;
 - die Beschaffung weiterer Finanzmittel (z.B. für einmalige Massnahmen wie Instandstellung von Mauern, Anlage von Weihern, Pflanzung von Hecken);
 - das Berichtswesen mit Blick auf das Projektcontrolling.
- 4.3 Die Aufgabenteilung Projektträgerschaft – Kanton wird geregelt durch einen Vertrag der Projektträgerschaft mit dem Landwirtschaftsamt.
- 4.4 Jedes Projekt unterliegt der Genehmigung durch den Kanton (Landwirtschaftsamt) und durch das BLW.
- 4.5 Zwischen dem Kanton (Landwirtschaftsamt) und dem BLW wird für jedes Projekt ein Finanzhilfevertrag abgeschlossen.
- 4.6 Zwischen der einzelnen Landwirtin bzw. dem einzelnen Landwirt und dem Kanton (Landwirtschaftsamt) wird ein achtjähriger bzw. bis zum Ende der Laufzeit des Projekts laufender Vertrag abgeschlossen (Bundesvorgabe nach Art.64 Abs.4 DZV).

3 Vgl. Ziff.1 der Richtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag des BLW vom 7. November 2013.

5 Ausgestaltung des Beitragssystems

- 5.1 allgemeine Voraussetzungen für kantonale Beiträge:
 - a) Einhaltung der Budgetvorgaben;
 - b) Einhaltung des Umsetzungskonzepts;
 - c) positive Beurteilung der einzelnen Massnahmen durch das Volkswirtschaftsdepartement.
- 5.2 Kriterien für die Unterstützung einzelner Massnahmen:
 - a) Definierbarkeit der Massnahme (örtlich zuteilbar, qualitativ bewertbar, zähl- und messbar);
 - b) Zweckmässigkeit der Massnahme mit Blick auf projektspezifische Zielsetzung;
 - c) Wirksamkeit der Massnahme (bezüglich Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung der Landschaft);
 - d) öffentliches Interesse an einer Massnahme;
 - e) Verhältnis zu anderen öffentlichen Mitteln und Dienstleistungen – z.B. Direktzahlungsarten wie Biodiversitätsbeiträge, Pflanzenschutzmassnahmen gegen Feuerbrand oder Kirschessigfliege sowie Strukturverbesserungen, Abgeltung von ökologischen Leistungen (Amt für Natur, Jagd und Fischerei [ANJF]), Mittel aus dem Forst (Kantonsforstamt [KFA]) usw.;
 - f) Aufwand im Verhältnis zum öffentlichen Interesse (Kosten-/Nutzenverhältnis der Massnahme);
 - g) Dauerhaftigkeit der Massnahme;
 - h) Kontrollierbarkeit der Massnahme.
- 5.3 Begrenzung der Beitragssätze durch den Bund (Art. 115 Abs. 10 DZV, Ziff. 4.1 von Anhang 7 zur DZV):
 - a) Je Betrieb mit vertraglichen Vereinbarungen übernimmt der Bund je Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beiträge:
 - je Hektare (ha) landwirtschaftliche Nutzfläche (LN): Fr. 360.–;
 - je Normalstoss (NST = 1 Grossvieheinheit während 100 Tagen gesömmert): Fr. 240.–.
 - b) Die Summe aller Landschaftsqualitätsbeiträge im Kanton St.Gallen aus Bundesmitteln für die Jahre 2014 bis 2017 beträgt je Jahr höchstens:
 - je ha LN im gesamten Kantonsgebiet: Fr. 120.–;
 - je NST auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweiden im gesamten Kantonsgebiet: Fr. 80.–.

Dies führt bei einer LN von 70 949 ha und 22 277 NST im Kanton zu einem Plafond von 10,296 Mio. Franken für Landschaftsqualitätsbeiträge aus Bundesmitteln (gemäss Mitteilung des BLW vom 28. Januar 2014).

5.4 Beitragssätze von Bund und Kanton:

- a) Es werden ein jährlicher Grundbeitrag sowie einmalige und jährlich wiederkehrende Beiträge für Massnahmen zur Verbesserung der Landschaftsqualität gewährt.
- b) Die Höchstsätze des Bundes auf Stufe Betrieb werden für den Kanton übernommen (Fr. 360.– je ha LN / Fr. 240.– je NST, siehe oben Ziff. 5.3 Bst. a).
- c) Für jedes Landschaftsqualitätsprojekt gilt bezogen auf den Projektperimeter eine Gesamtlimite von Fr. 133.33 je ha LN und Fr. 88.89 je NST (Bundeslimite von Fr. 120.– je ha LN und von Fr. 80.– NST zuzüglich 10 Prozent Kantonsbeitrag von Fr. 13.33 je ha LN und Fr. 8.89 je NST).
- d) Zusammenzug der Bundes- und Kantonsbeiträge für Landschaftsqualitätsprojekte:

Beträge in Fr.	Bund (BLW) (90 %)	Kanton (LwA ⁴) (10 %)	Total LQB (100 %)
Finanzierungs- begrenzung gemäss Art. 115 Abs. 10 DZV	120.– je ha LN 80.– je NST	13.33 je ha LN 8.89 je NST	133.33 je ha LN 88.89 je NST
Finanzierungs- begrenzung gemäss Ziff. 4.1 von Anhang 7 zur DZV	324.– je ha LN 216.– je NST	36.– je ha LN 24.– je NST	360.– je ha LN 240.– je NST

5.5 Massnahmenkatalog:

Das Volkswirtschaftsdepartement erstellt einen Massnahmenkatalog für Landschaftsqualitätsbeiträge. Darin werden die einzelnen Massnahmen und deren Abgeltung festgelegt. Dieser Massnahmenkatalog muss bei jeder Projektbewilligung mit dem BLW abgeglichen werden.

5.6 Prioritätenordnung:

Folgende Prioritätenordnung gilt für den Fall, dass innerhalb eines Landschaftsqualitätsprojekts der Mittelbedarf Fr. 133.33 je ha LN und Fr. 88.89 je NST übersteigt:

- a) vertraglich vereinbarte wiederkehrende Massnahmen von Betrieben, die sich dem Projekt bereits angeschlossen haben;
- b) wiederkehrende Massnahmen von dem Projekt neu beitretenden Betrieben;
- c) zusätzliche wiederkehrende Massnahmen in Form von Vertragserweiterungen von bereits am Projekt teilnehmenden Betrieben;
- d) einmalige Massnahmen.

6 Vorgaben für den Projektablauf

- 6.1 Eingabefrist beim Landwirtschaftsamt ist für neue Projekte mit Beginn bzw. Beiträgen im folgenden Jahr jeweils der 31. August.
- 6.2 Im Rahmen des Projekts werden vorhandene Grundlagen (Landschaftsentwicklungskonzepte, Landschaftsanalysen der Regionen etc.) genutzt.
- 6.3 Im Rahmen des Projekts wird eine Koordination mit Vernetzungsprojekten angestrebt.
- 6.4 Die kantonale Kommission für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der betroffenen Ämter (LwA, ANJF und KFA) sowie der politischen Gemeinden und Regionen berät das Landwirtschaftsamt bei der Projektbeurteilung. Das Landwirtschaftsamt führt den Vorsitz.

7 Aufgaben der Projektträgerschaft

- 7.1 Die Trägerschaft eines Landschaftsqualitätsprojekts:
 - a) ist für die Projektleitung zuständig und in allen Projektbelangen Ansprechpartnerin für das Landwirtschaftsamt und die Akteure im Projekt;
 - b) ist für die Finanzierung des Projekts besorgt. Gesuche um Coaching-Beiträge⁵ für die Projekterarbeitung müssen beim Landwirtschaftsamt eingereicht werden. Die Restkosten der Projekterarbeitung sind von der Trägerschaft zu beschaffen;
 - c) ist für die Ausarbeitung des Projektgesuchs zuständig, das dem Landwirtschaftsamt eingereicht wird. Die Anforderungen an dieses Projektgesuch richten sich nach den Vorgaben des Bundes⁶;
 - d) reicht das Projektgesuch bis zum 31. August des Vorjahres beim Landwirtschaftsamt ein. Sie erhält bis Ende März (des Beitragsjahres) eine Rückmeldung;
 - e) schliesst mit dem Landwirtschaftsamt einen Vertrag ab (siehe oben Ziff. 4), der die Rechte und Pflichten der Partner bestimmt;
 - f) handelt mit den Landwirtinnen und Landwirten die Massnahmen aus, die sie auf ihren Betrieben im Rahmen des Landschaftsqualitätsprojekts umsetzen wollen. Dies geschieht nach der Rückmeldung zum Projektbericht und bis spätestens Ende August des ersten Beitragsjahres. Diese Frist gilt jährlich auch für Betriebe, die im Verlauf der achtjährigen Projektperiode ins Projekt einsteigen. Die Trägerschaft erfasst sämtliche Massnahmen und reicht sie zusammen mit dem durch die Landwirtin bzw. den Landwirt unterzeichneten Vertrag (siehe oben Ziff. 4.6) beim Landwirtschaftsamt ein;

5 Die auf Grundlage eines Mandats erbrachten und von der Trägerschaft bezahlten Leistungen können vom Bund mit 50 Prozent der fakturierten und von der Trägerschaft bezahlten Kosten oder höchstens Fr. 20 000.– unterstützt werden (vgl. Art. 136 Abs. 3^{bis} des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft [SR 910.1; abgekürzt LwG]).

6 Siehe www.landwirtschaft.sg.ch > Direktzahlungen > Landschaftsqualitätsbeiträge.

- g) stellt die Projektumsetzung sicher, stellt dem Landwirtschaftsamt die für die Beitragsauszahlung notwendigen Informationen zur Verfügung und ist für das Berichtswesen zuständig. Dazu gehört auch eine jährliche Finanzplanung unter Berücksichtigung der Prioritätenordnung nach Ziff.5.6 dieses Anhangs;
- h) legt gemäss der Prioritätenordnung von Ziff.5.6 dieses Anhangs die zu unterstützenden Massnahmen fest für den Fall, dass innerhalb ihres Projekts der Mittelbedarf Fr. 133.33 je ha LN und Fr. 88.89 je NST übersteigt;
- i) ist für die Information der betroffenen Akteure im Projektgebiet verantwortlich und organisiert regelmässige Treffen und den Erfahrungsaustausch;
- j) erarbeitet zum Ende der achtjährigen Projektlaufzeit eine Evaluation zuhanden des Landwirtschaftsamtes;
- k) reicht dem Landwirtschaftsamt zum Ende der achtjährigen Projektlaufzeit ein allfälliges Gesuch für die Projektweiterführung ein.

8 Rolle der politischen Gemeinden

- 8.1 Die politischen Gemeinden können Trägerschaften auf ihrem Gebiet bei der Projekterarbeitung unterstützen.
- 8.2 In der kantonalen Kommission für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) Einsitz.